wk/oœ
sparte.industrie

INDUSTRIE AKTUELL

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
DIE INDUSTRIE

Ausgabe 6| 22.3.2022

INDUSTRIETAG 2022 mit Peter Altmaier, Bundesminister a.D.: Klimaneutralität –

Die weltweite Herausforderung

Termin: Donnerstag, 5. Mai 2022, 15.30 Uhr Check-in

Ort: Design Center, Europaplatz 1, 4020 Linz

Nach vielen Jahren intensiver Verhandlungen wurde am 12. Dezember 2015 bei der internationalen Klimakonferenz COP 21 in Paris Geschichte geschrieben - alle Staaten haben sich dabei verpflichtet, die Weltwirtschaft auf klimafreundliche Weise zu verändern.

Die Welt verfolgt seither ein gemeinsames Ziel: Eine klimaneutrale Weltwirtschaft.

Alle Staaten sind seither völkerrechtlich verpflichtet, sogenannte INDCs (intended nationally determined contribution) bekannt zu geben und umzusetzen. Diese Verpflichtung gilt für Industriestaaten ebenso wie für Schwellen- und Entwicklungsländer.

So will etwa China bis 2060 klimaneutral sein und investiert stark in erneuerbare Energien.

Eine Herkulesaufgabe für den derzeit weltgrößten CO2-Emittenten, dessen Strom noch immer zu 60 Prozent aus Kohlekraftwerken kommt. Das eine halbe Billion Dollar schwere Klimapaket der USA zielt darauf ab, bis 2030 den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen im Vergleich zu 2005 zu halbieren und bis 2050 klimaneutral zu wirtschaften. Deutschland möchte hingegen schon bis 2045 Klimaneutralität erreichen. Auf dem Weg dorthin sieht das deutsche Klimaschutzgesetz vor, bis 2030 den Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu verringern.

Eine wesentliche Rolle wird im Zusammenhang mit all diesen Klimaambitionen auch CBAM spielen. Der CO2-Grenzausgleichsmechanismus soll verhindern, dass europäische Hersteller mit wenig klimafreundlich produzierten Importwaren konkurrieren müssen. Ein Konzept, dass jedoch handelspolitisch Konfliktpotenzial beinhaltet.

Alle diese Vorhaben – und noch viele mehr – stehen angesichts der Energieproblematik im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg auf dem Prüfstand.

Die WKOÖ sparte.industrie stellt beim Industrietag 2022 das für die oö. Industrie so wichtige Thema der Klimapolitik in seiner internationalen Dimension in den Mittelpunkt und möchte damit Impulsgeber für die Bewältigung dieser Zukunftsaufgabe sein.

Die Herausforderungen für die OÖ Industrie im Rahmen des großen Zieles der Klimaneutralität diskutieren:

- Peter Altmaier, Bundesminister a.D.
- Univ.-Prof. Karl Rose, Karl-Franzens-Universität Graz
- Prof. Christian Keuschnigg, Universität St. Gallen

Freuen Sie sich auf einen einzigartigen Industrietag und melden Sie sich gleich an.

WIR SIND INDUSTRIE

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Mehr Infos zum Programm finden Sie in der Einladung.

Anmeldung bis 28. April 2022 unter www.industrietag.at.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 6 | 22.3.2022

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. Altersteilzeit: Berechnung des Lohnausgleichs bei Entfall einer Funktionszulage mit Antritt der Altersteilzeit

Erste Rechtsprechung des VwGH

Zwischen der Revisionswerberin und ihrer Dienstnehmerin GD wurde mit Wirksamkeit zum 1.12.2018 eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen, womit die Arbeitszeit von GD von bislang 38,5 Wochenstunden auf nunmehr 23 Wochenstunden reduziert wurde. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass GD ab 1.12.2018 ihre Funktion als stellvertretende Bereichsleiterin verliert, womit der Verlust der bislang gewährten Funktionszulage verbunden war. Im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit betrug das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt von GD - inklusive Funktionszulage - EUR 4.625,78. Ohne die Funktionszulage hätte sich das durchschnittliche Arbeitsentgelt im selben Zeitraum dagegen nur auf EUR 4.363,76 belaufen.

Strittig war im Verfahren, wie die Höhe des Lohnausgleichs und damit das Altersteilzeitgeld korrekt zu ermitteln ist. Die Dienstgeberin berechnete den Lohnausgleich mit 50 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen laufenden Bezug aus den letzten 12 Monaten inklusive Funktionszulage vor der Altersteilzeit und dem um die Funktionszulage reduzierten anteiligen Teilzeitentgelt (für 23 Stunden) ab Beginn der Altersteilzeit. Daraus ergab sich ein Lohnausgleich der Dienstgeberin iHv EUR 979,95. Nach Ansicht des AMS - und ihm folgend des Bundesverwaltungsgerichts - sei jedoch für die Berechnung des Unterschiedsbetrages und damit des Lohnausgleichs das durchschnittlich im Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit ohne die Funktionszulage gebührende Arbeitsentgelt von EUR 4.363,76 heranzuziehen. Daraus errechne sich ein der GD zu gewährender Lohnausgleich iHv EUR 847,99, von dem sich das Altersteilzeitgeld berechnet.

Der VwGH ließ die Revision der Dienstgeberin zu, weil noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Berechnung des Lohnausgleichs nach § 27 Abs 2 Z 3 lit a und Abs 4 AlVG vorliegt. In der Sache kam der VwGH zu dem Ergebnis, dass beide Berechnungsvarianten nicht dem Gesetz entsprechen:

Grundkonzept des Altersteilzeitgeldes ist die Kombination einer Herabsetzung der Arbeitszeit bei älteren Arbeitskräften und eines Lohnausgleichs durch den Arbeitgeber für den mit der Herabsetzung der Arbeitszeit verbundenen Entgeltverlust. Die Aufwendungen für den Lohnausgleich werden dem Arbeitgeber - ebenso wie Mehraufwendungen für die Entrichtung von SV-Beiträgen entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Arbeitszeit - durch das Altersteilzeitgeld teilweise ersetzt.

Zur Ermittlung der Höhe des zu leistenden Lohnausgleichs sieht § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG die Bildung des Unterschiedsbetrages zwischen einerseits dem im Beobachtungszeitraum (von grundsätzlich einem Jahr) vor der Herabsetzung der Arbeitszeit „durchschnittlich gebührenden Entgelt“ (Oberwert) und andererseits „dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt“ (Unterwert) vor.

Das „vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührende Entgelt“ nach § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG (Oberwert) ergibt sich seit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 2003/71, aus einer Durchschnittsbetrachtung des letzten Jahres vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit bzw. bei kürzerer Beschäftigungszeit während dieser kürzeren, mindestens 3 Monate betragenden Zeit. Es ist schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft, dass insoweit der nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilende gebührende Anspruch - somit der Anspruchslohn - maßgeblich ist. In die Berechnung des Oberwertes fließen daher sämtliche

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 6 | 22.3.2022

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Entgeltbestandteile ein, auf die der Arbeitnehmer im Beobachtungszeitraum Anspruch hatte. Dazu zählen insbesondere auch das Entgelt für geleistete Überstunden bzw. Mehrstunden sowie Zulagen, soweit es sich dabei - wie vorliegend bei der Funktionszulage - um Arbeitsentgelt und nicht um eine bloße Aufwandsentschädigung handelt.

Die Höhe des in diesem Sinn vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich im letzten Jahr (inklusive der Funktionszulage) gebührenden Entgeltes der GD wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit monatlich EUR 4.625,78 festgestellt. Dieser Betrag war daher als Oberwert der Berechnung des Unterschiedsbetrages und damit des Lohnausgleichs zugrunde zu legen. Zu klären ist somit, was im vorliegenden Fall iSd § 27 Abs 2 Z 3 lit a und Abs 4 AlVG unter „dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt“ (Unterwert) zu verstehen ist und wie der Unterschiedsbetrag zum Oberwert und damit der Lohnausgleich zu errechnen ist.

Anspruchsvoraussetzung des Altersteilzeitgeldes ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit und die tatsächliche Verringerung der Arbeitszeit. Nach § 27 Abs 2 Z 2 AlVG muss die Normalarbeitszeit der Person, für die Altersteilzeitgeld beantragt wird, entweder der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 40 Prozent unterschritten haben. Ausgehend davon ist eine Verringerung „ihrer Normalarbeitszeit“ auf 40 Prozent bis 60 Prozent des bisherigen Ausmaßes zu vereinbaren. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum SRÄG 2000, BGBl I 2000/101, auf das diese Bestimmung in ihren Grundzügen zurückgeht, wurde ausgeführt, dass daher beispielhaft bei Teilzeitbeschäftigten mit einer individuellen Normalarbeitszeit von 35 Stunden wöchentlich eine Kürzung auf 14 bis 21 Wochenstunden möglich sei. Hinsichtlich des Lohnausgleichs solle ausgehend von der „individuellen Arbeitszeitverringerung“ in der möglichen Bandbreite von 40 Prozent bis 60 Prozent „auf den Differenzbetrag zwischen dem Entgelt vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt abgestellt“ werden (RV 181 BlgNR 21. GP 45).

Mit dem Begriff „ihre Normalarbeitszeit“ in § 27 Abs 2 Z 2 AlVG ist somit die individuelle Normalarbeitszeit der Person angesprochen, für die Altersteilzeitgeld beantragt wird. Diese individuelle Normalarbeitszeit kann vor ihrer Verringerung entweder der gesetzlichen Normalarbeitszeit nach § 3 Abs 1 AZG bzw. einer davon im Kollektivvertrag abweichend festgelegten Normalarbeitszeit entsprochen haben oder in den in § 27 Abs 2 Z 2 AlVG genannten Grenzen diese - in der Regel aufgrund einer Vereinbarung im Arbeitsvertrag - unterschritten haben und somit eine Teilzeitarbeit gewesen sein. Da lediglich die Normalarbeitszeit angesprochen wird, haben insoweit vor Vereinbarung der Altersteilzeit geleistete Mehr- und Überstunden außer Betracht zu bleiben. Damit in Übereinstimmung steht, dass nach § 28 AlVG die Leistung von Mehrarbeit während des Bezuges von Altersteilzeitgeld grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Aus den Materialien wird im Einklang mit dem Wortlaut des § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG deutlich, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers im Zuge der Verringerung der individuellen Normalarbeitszeit durch die Altersteilzeitvereinbarung, wie es allgemein der Entlohnung von Teilzeitbeschäftigten bei bloß quantitativer Verringerung der Arbeitsleistung entspricht, eine anteilige Verringerung des Arbeitsentgeltes im Verhältnis der nunmehr vereinbarten Arbeitszeit zur vorhergehenden individuellen

Normalarbeitszeit erfolgen soll.

Zur Ermittlung des „der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelts“ iSd § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG - somit des reduzierten Entgelts aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung (Unterwert) - ist daher vom

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

BILDUNG & ARBEIT

Arbeitsentgelt auszugehen, auf das die Person, für die Altersteilzeitgeld beantragt wird, für ihre jeweilige individuelle Normalarbeitszeit vor deren Reduzierung durch die Altersteilzeitvereinbarung Anspruch hatte und dieses Entgelt entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit anteilig zu kürzen. Dieser Unterwert ist von dem im Beobachtungszeitraum (von grundsätzlich einem Jahr) vor der Herabsetzung der Arbeitszeit „durchschnittlich gebührenden Entgelt“ (Oberwert) in Abzug zu bringen. Die Hälfte des sich ergebenden Unterschiedsbetrages stellt (bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG) den nach § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG mindestens zu leistenden Lohnausgleich dar, der nach § 27 Abs 4 AlVG durch das Altersteilzeitgeld teilweise abgegolten wird.

Zu beachten ist dabei, dass die Berechnungsbasis des Unterwertes - das Arbeitsentgelt für die (individuelle) Normalarbeitszeit vor Verringerung der Arbeitszeit - nicht mit „dem im letzten Jahr vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt“ (dem Oberwert nach § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG) gleichgesetzt werden kann. Das ergibt sich schon daraus, dass die Berechnung des reduzierten Entgelts vom Entgeltanspruch vor der Arbeitszeitverringerung ausgeht und dieser Anspruch (etwa durch Lohnerhöhungen im Laufe des Jahres) häufig nicht dem Durchschnitt des letzten Jahres entsprechen wird. Im Übrigen ist nur die Verringerung des Arbeitsentgelts, das sich aus der Kürzung der jeweiligen individuellen Normalarbeitszeit ergibt, angesprochen. Andere Entgeltbestandteile, auf die zuletzt ein Anspruch bestand, wie insbesondere für geleistete Mehr- und Überstunden, haben bei Ermittlung des Unterwertes somit außer Betracht zu bleiben (vgl Marek, Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit in Frage und Antwort7, Berechnungsbeispiel S 36).

Im vorliegenden Fall wurde zum einen - wie es dem gesetzlichen Konzept des Altersteilzeitgeldes entspricht - zwischen der GD und ihrer Dienstgeberin mit Wirksamkeit zum 1. 12. 2018 eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen, mit der die Arbeitszeit der GD von 38,5 Stunden auf 23 Stunden reduziert wurde. Darüber hinaus ist aber auch eine Änderung des Dienstvertrages erfolgt, mit der GD ab 1.12.2018 auch ihre Stellung als stellvertretende Bereichsleiterin und damit den als Funktionszulage bezeichneten Teil des Arbeitsentgeltes verloren hat.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG seit dem SRÄG 2000 - anders als noch bei Einführung des Altersteilzeitgeldes mit BGBl I 1999/179 - keine bestimmte Höhe des während des Bezuges von Altersteilzeitgeld zu bezahlenden Arbeitsentgelts festschreibt. Der Leistung des Altersteilzeitgeldes steht daher grundsätzlich einer Kürzung des Arbeitsentgelts, die über die anteilige Minderung des Entgelts aufgrund der Verringerung der Arbeitszeit hinausgeht, durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nicht entgegen, sodass es für Zwecke des Altersteilzeitgeldes grundsätzlich auch keiner Auseinandersetzung mit der arbeitsvertraglichen Wirksamkeit einer solchen Entgeltkürzung bedarf. Wie bereits ausgeführt, ist aber Voraussetzung des Altersteilzeitgeldes, dass nach § 27 Abs 2 Z 3 lit a AlVG mindestens ein Lohnausgleich gewährt wird, der in der dargestellten Art zu berechnen ist. Nur dieser Lohnausgleich ist nach § 27 Abs 4 AlVG bei der Berechnung des Anteils des zusätzlichen Aufwandes, der dem Arbeitgeber durch das Altersteilzeitgeld abgegolten wird, zu berücksichtigen.

Richtigerweise wäre zur Berechnung des Unterwertes vom Arbeitsentgelt auszugehen gewesen, auf das die GD vor Wirksamwerden der Altersteilzeitvereinbarung, somit bis zum 30.11.2018, inklusive der Funktionszulage, für ihre Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden Anspruch hatte. Daraus wäre das „der verringerten Arbeitszeit entsprechende Entgelt“ (Unterwert) durch anteilige Kürzung entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit auf 23 Wochenstunden zu ermitteln gewesen. Dieser Unterwert wäre vom im Jahr davor durchschnittlich gebührenden Entgelt (Oberwert) in Höhe von EUR

BILDUNG & ARBEIT

4.625,78 abzuziehen gewesen. Die Hälfte des daraus errechneten Unterschiedsbetrages wäre als Lohnausgleich iSv § 27 Abs 2 Z 3 lit a und Abs 4 AlVG der Berechnung des Altersteilzeitgeldes zugrunde zu legen gewesen.

Da das BVwG somit insoweit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

VwGH 17. 11. 2021, Ra 2020/08/0042

https://360.lexisnexis.at/d/artikel/verstandlich_aufbereitete_rechtsprechung_die_prakt/z_pvp_2022_2_PVP_2022_02_016_d7c09bef8c?searchId=20220310073040945&page=1&index=2&origin=rl

2. Traumberuf Industrie – Jetzt exklusives Medienpaket in Kooperation mit Life Radio und den OÖN buchen!

Die Kampagne „Traumberuf Industrie 2022“ hat das Ziel, spannende Lehrstellen in oberösterreichischen Industriebetrieben vorzustellen und bei den Jugendlichen das Interesse an bestehenden und neuen Berufsbildern zu wecken.

Diese exklusive Kooperation mit Life Radio und den OÖN wird von der sparte.industrie initiiert und unterstützt. Wir bieten **15 Betrieben** die Möglichkeit sich als Lehrbetrieb in der Industrie zu positionieren. Alle Teilnehmer erhalten ein crossmediales Leistungspaket mit Hörfunk, Print und Online-Einbindung. **Start der Aktion ist der 29. August 2022.**

Der mediale Wert beträgt hier über EUR 13.000,--. **Life Radio bietet Ihnen in Kooperation mit der sparte.industrie das Gesamtpaket zu einer Pauschale von EUR 4.500,-- an.**

Die Teilnehmerzahl ist limitiert um hier die Exklusivität zu wahren. **Anmeldeschluss ist der 31. Mai 2022.**

Ihre Ansprechpartnerin zu „Traumberuf Industrie 2022“ ist Frau Andrea Weidinger, T 0664/80105737, E a.weidinger@liferadio.at.

Ausgabe 6 | 22.3.2022

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

3. OÖ Job Week – Besucheranmeldung gestartet

Mit der Pressekonferenz, die am 10. März 2022 in Linz stattgefunden hat, startete der offizielle Auftakt für die Besucheranmeldung der OÖ Job Week. Der Andrang der Medien aus Oberösterreich war groß: Insgesamt 21 Vertreter von TV, Radio und Print-Medien informierten sich über Wissenswertes der Woche der Berufswahl, die von 28. März bis 2. April 2022 Premiere feiert.

Das große Medieninteresse kommt der Initiative der Wirtschaftskammer Oberösterreich zugute. Eine vielseitige Berichterstattung ist für die Bewerbung der aktuell mehr als 1.700 Veranstaltungen sehr positiv. Diese Angebote kommen von rund 530 Betrieben, die sich an der Woche der Berufswahl beteiligen. Sämtliche Veranstaltungen sind auf der Plattform www.jobweek.at aufgelistet. Hier können sich Interessierte informieren und direkt anmelden. Sie entdecken Betriebe in der Region, lernen interessante Branchen kennen und können bei einigen Veranstaltungen ihre Talente ausprobieren.

Eine weitere Möglichkeit für Betriebe, um sich arbeitssuchende Besucher genauer anzuschauen und ihre fachliche sowie persönliche Eignung zu testen, ist die Form der Arbeitserprobung. Hier erhalten Arbeitslose unter besonderen Bedingungen eine Beihilfe:
http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Produktblatt_Arbeitserprobung_Betrieb.pdf
Das Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS) ist ein starker Partner für die Initiative der Wirtschaftskammer Oberösterreich. Die Ergebnisse sind vielversprechend: 2021 gab es beim AMS 3.850 Arbeitserprobungen. Sechs von zehn Personen haben den Job erhalten.

4. Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Lehrbetriebsförderung, reichen Sie Ihren Antrag auf Basisförderung zeitgerecht ein!

Im ersten Quartal des Jahres beenden wieder viele Lehrlinge ihre Lehrzeit – meist Lehrlinge, deren Lehrverhältnis 3,5 Jahre dauert. Damit ist für die betroffenen Lehrbetriebe auch der Anspruch auf Basisförderung für das letzte halbe Jahr der Lehrzeit – immerhin ½ Lehrlingseinkommen - gegeben.

Die Basisförderanträge können Sie über das LOS lehre-fördern Online-Service der WKÖ abrufen. Sollten Sie noch nie im Online-Service der WKÖ LOS tätig geworden sein, werden Ihnen die vorausgefüllten Basisförderanträge per Post übermittelt. Ist der Förderantrag vier Wochen nach Lehrjahreswechsel bzw. Lehrzeitende noch nicht bei Ihnen eingelangt, nehmen Sie bitte mit den Beraterinnen und Beratern von Lehre.fördern der WKOÖ Kontakt auf. Förderanträge, welche später als drei Monate nach Lehrjahreswechsel oder Lehrzeitende bei Wirtschaftskammer OÖ einlangen, dürfen aufgrund bundesweit vorgegebener Förderbedingungen leider nicht ausbezahlt werden.

Unser Tipp: die Förderung wird rasch ausbezahlt, wenn der Förderantrag vollständig

ausgefüllt ist – das gilt für den korrekten Wortlaut des angewandten Kollektivvertrages genauso wie die genaue Angabe des Bruttolehrlingseinkommens (es gilt die im letzten vollen Monat vor dem Lehrjahrwechsel bzw. Lehrzeitende bezahlte Bruttolehrlingseinkommen) und die Angabe Ihrer Kontonummer im IBAN- Format.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 6 | 22.3.2022

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Wussten Sie schon:

- 2021 hat Ihre WKOÖ an oö. Lehrbetriebe über 49 Millionen Euro an Unterstützungsleistungen wie Basisförderung, Zusatzausbildungen von Lehrlingen, Auslandspraktika, Förderunterricht bei Lernschwächen, Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfung, Weiterbildung der Ausbilder ausbezahlt. 53.182 Förderansuchen wurden positiv erledigt.
- Die Wirtschaftskammer OÖ bietet Ihnen individuelle, kostenlose Beratung rund um die Lehre. Bei Fragen zu Lehrlingssuche, Lehrbetriebsförderung, Ausbildungsplanung, Berufsausbildungsgesetz, Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz usw. stehen Ihnen erfahrene Berater mit Rat und Tat zur Seite – individuell und kostenlos direkt vor Ort in Ihrem Betrieb. Fordern Sie weiterführende Informationen oder einfach gleich Ihr kostenloses Beratungsgespräch an.

WKO Oberösterreich

Service Duale Ausbildung

Lehre.fördern

Wiener Straße 150, 4020 Linz

T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089

M: lehre.foerdern@wkooe.at

W: www.lehre-foerdern.at

5. Arbeitszeitrecht kompakt - Ab wann wird’s gefährlich?

Die Einhaltung von Arbeitszeitgrenzen wird auch aufgrund des Lohn- und Sozialdumpings streng überprüft und bei Übertretung bestraft. Dieses Intensiv-Seminar klärt Sie über die aktuell gültigen Arbeitszeitgrenzen, sowie über alle erlaubten Möglichkeiten zu deren Flexibilisierung auf.

- Abgrenzung Normalarbeitszeit - Überstundenarbeit
- Tages- und Wochenhöchstarbeitszeiten
- Mögliche Arbeitszeitmodelle (Durchrechnung, Gleitzeit, Schichtarbeit, 4-Tages-Woche, etc.)
- Überstundenzuschläge-Zeitausgleich
- Reisezeiten, Bereitschaft
- Arbeitszeit für Teilzeitkräfte & Jugendliche
- Ruhepausen, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 6 | 22.3.2022

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Ersatzruhe, Feiertagsruhe
- Arbeitszeit und Berufsschule für Lehrlinge
- Aufzeichnungspflichten

Termin/Ort: Mi, 06.04.2022: 14:00 – 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 149,-- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: https://online.wkooe.at/UAK/2022-5576

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

wk/oœ
sparte.industrie

INDUSTRIE AKTUELL

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH DIE INDUSTRIE

AUSGABE 6 I 22.3.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

1. Versorgungssicherheit und Leistbarkeit - jetzt die Weichen stellen!

Die Folgen der Ukraine-Krise verursachen eine wirtschaftliche Krise, die über die Folgen der Pandemie hinausgeht. Konnten bei Corona die Produktion und weite Teile der Wirtschaft aufrechterhalten werden, so droht jetzt in vielen Sektoren ein Stillstand. Die ersten Produktionseinschränkungen und -ausfälle, der Einbruch im Russland- und Ukraine-Geschäft und die enormen Verwerfungen bei Importen von Vormaterialen sowie die dramatische Energiepreissituation bekommen alle – Unternehmen, Mitarbeiter und Haushalte – bereits enorm zu spüren.

„Wir können die weltpolitischen Gegebenheiten nicht ändern, aber wir können auf der Entlastungsseite das Notwendige tun, um die Wirtschaft bestmöglich aufrecht zu erhalten. Versorgungsicherheit und Leistbarkeit müssen jetzt über allem stehen“, richtet WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer einen dringenden Appell an die Bundesregierung zur Zusammenarbeit, um rasche Lösungen und Schritte einzuleiten. „Wichtig ist jetzt eine spürbare Entlastung von Steuern und Abgaben!“ Andere europäische Länder haben bereits umfassende Maßnahmen zur Dämpfung der Energiepreise gesetzt - Österreich ist hier noch säumig.

Das Energiepaket, das die Österreichische Bundesregierung am 20.3. präsentiert hat, ist für energieintensive Betriebe eindeutig zu wenig. „Für unsere Betriebe und die Aufrechterhaltung der Produktion sind weitere Erleichterungen unabdingbar“, so Harald Mahrer, Präsident der Wirtschaftskammer Österreich. Zentrale Aufgabe bleibt weiterhin, die Versorgungssicherheit und Leistbarkeit der Energieversorgung zu bewahren.

Leistbarkeit - wer soll das bezahlen?

Die Gas- und Strompreise steigen seit Mitte 2021 in historischem Umfang. Der Österreichische Gaspreisindex (ÖGPI) hat sich im Vergleich März 2022 zu März 2021 um 393 Prozent erhöht - und damit fast verfünffacht! Der Österreichische Strompreisindex verzeichnet im selben Zeitraum eine Steigerung von 144 Prozent. Eine Entspannung ist angesichts der Ukraine-Krise nicht absehbar.

Im Energiepaket, das die Bundesregierung am 20.3. vorstellte, ist unter anderem eine drastische Senkung der Energieabgaben (Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe) vorgesehen. Dies ist eine Forderung der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Diese Maßnahme alleine ist aber zu wenig für energieintensive Betriebe. Wichtig ist es, weitere Maßnahmen auf rasch auf den Weg zu bringen:

- Senkung von Mineralölsteuer und/oder Mehrwertsteuer
- Aussetzung von Erhöhungen bei Systemnutzungsentgelten
- Bund soll Gewinne aus Beteiligungen, die aus gestiegenen Energiepreisen resultieren, rückvergüten („Windfall Profits“)
- Energiekostenkompensation wie z.B. Strompreiskompensation

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 6 I 22.3.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

- Verschiebung der für 1. Juli geplanten Einführung der nationalen CO2-Bepreisung
- Neue zusätzliche Belastungen z.B. über Energieeffizienzgesetz vermeiden

Versorgungssicherheit – ein gesamtgesellschaftliches Ziel

Dem Thema Versorgungssicherheit kommt kurz- bis mittelfristig eine enorme Bedeutung zu. Zwar ist die Versorgungslage mit Erdgas aktuell stabil, doch sind die Speicherstände niedrig, sodass im Falle eines sofortigen Stopps der Gaslieferungen aus Russland die Versorgung der Endverbraucher nur für einige Wochen gesichert wäre. Ein Komplettausfall von Lieferungen Russlands würde schon nach wenigen Tagen Energielenkungsmaßnahmen erforderlich machen und im Winter 2022/23 zu empfindlichen Einschränkungen führen.

Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich fordert daher als kurzfriste Maßnahme, dass alle EU-weiten und nationalen Anstrengungen hinsichtlich Ankaufs von LNG (Liquid Natural Gas) sowie Maßnahmen der Speicherbevorratung intensiviert werden. Mittel- bis langfristig ist der Ausbau der Produktion und Einspeisung von grünem Gas, der Aufbau eines Wasserstoffmarkts und die Einführung des bereits zugesagten Dekarbonisierungsfonds erforderlich.

2. CBAM: EU-Finanzminister einigen sich auf CO_2-Abgabe für Importe

Der Rat der Finanzminister (ECOFIN) hat am 16.3. die allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für einen CO_2-Grenzausgleichsmechanismus („Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM“) angenommen.

Was steckt hinter CBAM?

Im Rahmen des European Green Deal wird die Energie- und Klimagesetzgebung der EU umfassend überarbeitet. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission im Juli 2021 ihr „Fit-for-55“ Paket vorgelegt. Ein zentraler Vorschlag daraus ist der Gesetzgebungsvorschlag für eine Verordnung zur Einführung des „Carbon Border Adjustment Mechanism“ (CBAM). Ziel ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen infolge asymmetrischer klimapolitischer Maßnahmen von Drittstaaten entgegenzuwirken. Wer also etwa Stahl oder Zement in die EU verkauft und in einem Land mit weniger ehrgeizigen Klimavorgaben produziert, soll eine Gebühr zahlen müssen. Sie entspricht den CO_2-Abgaben, die europäische Firmen bei der Herstellung dieser Güter bezahlen müssten. Die Anwendung des CBAM würde daher verhindern, dass die Anstrengungen der Union zur Emissionsminderung durch steigende Emissionen außerhalb der Union aufgrund der Verlagerung der Produktion in Drittstaaten und durch gestiegene Einfuhr von CO_2-intensiven Erzeugnissen wieder zunichte gemacht werden.

Dieser Vorschlag geht Hand in Hand mit der Überarbeitung des EU-Emissionshandels. Derzeit schützt die EU ihre Standorte vor Carbon Leakage durch Gratiszertifikate (geregelt in der EU-ETS-RL). Die Europäische Kommission will diese jedoch stufenweise abschaffen und durch einen CBAM für bestimmte Sektoren ersetzen.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

ENERGIE

Umsetzung in energieintensiven Branchen

Der Rat einigte sich grundsätzlich darauf, Abgaben auf bestimmte Waren zu erheben, bei deren Produktion im EU-Ausland klimaschädliche Gase ausgestoßen werden. Zunächst soll das die Sektoren Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel sowie Strom betreffen. Die Regelung wird der Planung zufolge ab 2026 gelten. Hauptziel der Maßnahme ist die Vermeidung der Verlagerung von CO_2-Emissionen. Gleichzeitig sollen weitere Länder ermutigt werden, eine Kohlenstoffpreispolitik zur Bekämpfung des Klimawandels einzuführen.

Querwirkung zum EU-Emissionshandel

Die weiteren Schritte hängen mit dem Voranschreiten der Verhandlungen zum EU-Emissionshandel zusammen. Hier geht es insbesondere um das Auslaufen der ETS-Gratiszertifikate, sowie das Finden von Lösungen für die Frage der Begrenzung der potenziellen Verlagerung von CO_2-Emissionen durch Ausfuhren, damit die wirtschaftliche Effizienz, die Umweltverträglichkeit und die WTO-Kompatibilität der CBAM gewährleistet sind. Erst wenn diese Punkte geklärt sind, das heißt wenn die allgemeine Ausrichtung zum EU-Emissionshandel im Umweltministerrat vorliegt, kann der Rat finale Verhandlungen mit dem EU-Parlament aufnehmen. Der zuständige Umweltausschuss im EU-Parlament plant seine Abstimmung zu CBAM für 11. Mai 2022, im Juni soll die Plenarabstimmung stattfinden.

CBAM: Schutz vor Abwanderung unzureichend

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Klimazoll bietet aus Wirtschaftssicht keinen äquivalenten Schutz vor Abwanderung. Eine kostenlose Zuteilung der ETS-Gratiszertifikate für CBAM-Sektoren muss weiterhin ermöglicht werden. Für energieintensive Branchen ist der Schutz, der ihnen durch CBAM gewährt werden soll, unzureichend. Ein Grund dafür ist, dass im CBAM-Gesetz nicht vorgesehen ist, Exporte zu subventionieren. Auf dem Weltmarkt hätten europäische Unternehmen daher einen deutlichen Nachteil gegenüber der Konkurrenz.

Pressemitteilung des Rates

3. Strompreise in Deutschland und Österreich: Massive Unterschiede durch Strompreiszonentrennung

Zwischen 2002 und 2018 bestand eine gemeinsame Strompreiszone zwischen Deutschland und Österreich mit einem einheitlichen, länderübergreifendem Strompreisindex Phelix DE/AT. In Deutschland ist das Stromnetz durch den Erzeugungsüberschuss im Norden (Windkraft) und dem Nachfrageüberschuss im Süden (Industrie) zeitweise sehr stark belastet. Ein unlimitierter Export nach Österreich stand seitens der deutschen Bundesnetzagentur regelmäßig in Kritik, da er teure Netzstabilisierungsmaßnahmen erforderte. Zudem ging auch der Ausbau der Grenzkuppelstellen nur schleppend voran, was wegen Umleitungen der Stromflüsse auch Folgewirkungen auf osteuropäische Netze hatte. Seit 01.10.2018 ist der Austausch an den Grenzkuppelstellen zwischen Deutschland und Österreich auf 4.900 MW limitiert.

ENERGIE

Enorme Auswirkungen auf den Strompreis in Österreich

Zwar wird dieses Limit im Jahresverlauf nur zeitweise erreicht – mit Schwerpunkt im Winter, wenn Österreich einen geringeren Eigenversorgungsgrad aufweist. Da auch das Wetter eine große Rolle spielt, sind selbst kurzfristige Prognosen sehr schwierig.

In den Phasen des aktiven Engpassmanagements sind die österreichischen Lieferanten vom liquidesten Strommarkt Europas entkoppelt, was temporär zu erheblich höheren Stromkosten führt.

Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer warnte daher bereits im Vorfeld der Strompreiszonentrennung, dass es zu einer erheblichen Anhebung der Stromkosten in Österreich kommen würde. Zu diesem Zeitpunkt sprachen Studien noch von minimalen Effekten (Steigerung in Österreich um 35 Cent / MWh, bei gleichzeitig minimal niedrigeren Preisen in Deutschland) – siehe Link.

Die vorliegenden Ergebnisse des Strompreisvergleichs zwischen Deutschland und Österreich sind nun aber alarmierend: Schon im ersten Jahr (Oktober 2018 bis September 2019) war Strom in Österreich um durchschnittlich 3,40 Euro pro MWh teurer als in Deutschland, dies verursachte jährliche Mehrkosten von 220 Mio. Euro. Aktuell sind die Auswirkungen noch eklatanter: Im November 2021 erreichte das Delta zwischen dem Strompreis in Österreich und jenem in Deutschland durchschnittlich 30 Euro pro MWh – was alleine in diesem Monat 160 Mio. Euro Mehrkosten bedeutet! Der hohe Gaspreis verschärft das Problem erheblich.

Ausblick & Forderungen

Durch die Dekarbonisierung wird europaweit der Strombedarf weiter steigen. Österreich bleibt mittel- bis langfristig gerade im Winter stark von Stromimporten abhängig. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher eine Evaluierung und ggf. Nachjustierung der Vereinbarung zur Strompreiszonentrennung mit Deutschland. Darüber hinaus bleibt die Forderung nach einer Rückkehr zu einem gemeinsamen, integrierten Strommarkt – am besten für ganz Europa. Dazu muss das Stromnetz europaweit ertüchtigt und viel engmaschiger ausgebaut werden.

Weiterführende Informationen

4. APG startet Netzreserve Ausschreibung 2022

Die Netzreserve ist wichtiger Bestandteil der sicheren Stromversorgung Österreichs. Durch diese wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend flexible Erzeugungs- bzw. Verbrauchskapazitäten für die Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz zur Verfügung stehen. Die Netzreserve bezeichnet die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierbarer Verbrauchsleistung, welche im Fall von Netzengpässen durch den Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid (APG) abgerufen werden kann. Mit dieser Notfallmaßnahme können somit überlastete Leitungen vermieden oder wieder in den Normalzustand gebracht werden.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 6 I 22.3.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Der Netzreservebedarf wird jährlich im Rahmen einer Systemanalyse von APG ermittelt und in einem Ausschreibungsverfahren beschafft. Am Ausschreibungsverfahren sind Betreiber von in- und ausländischen Erzeugungsanlagen, Demand Response Anlagen als auch Aggregatoren mit einer Leistung von mindestens einem Megawatt teilnahmeberechtigt. Insgesamt wird ein maximaler Netzreservebedarf von 3.005 MW zur Beschaffung ausgeschrieben. Der von der Ausschreibung umfasste Vertragszeitraum reicht von 1.10.2022 bis längstens zum 31.10.2023.

Zweistufiges Auswahlverfahren

Die APG wird gemäß § 23b Abs. 2 ElWOG 2010 die Netzreserveanbieter in einem zweistufigen Verfahren auswählen. Alle Anbieter, welche beabsichtigen ihre Anlagen der Netzreserve zur Verfügung zu stellen, können ab sofort ihr Interesse bei APG bekunden.

Die APG prüft in der 1. Verfahrensstufe die Angaben und Nachweise der Anbieter in ihren Interessensbekundungen auf Vorliegen und Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung gemäß § 23b Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4 ElWOG 2010 und der technischen Eignungskriterien (zwingende Mindesterfordernisse). Werden diese Teilnahmevoraussetzungen und technischen Eignungskriterien vom Anbieter bzw. der Anlage nicht erfüllt, kann dieser jedenfalls nicht zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

Interessensbekundung bis 28.3. erforderlich

Ende der Interessensbekundungsfrist: 28.3.2022, 12:00 (Einlangen).

Alle Details zum Verfahren finden Sie unter folgendem Link.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 6 | 22.3.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

1. Steuertag 2022 mit Finanzminister Dr. Brunner

Dienstag | 29. März 2022 | 16.00 Uhr | Schlossmuseum Linz |Schlossberg 1| 4020 Linz |

Steuer- und Budgetpolitik nach der Steuerreform
Mit der Steuerreform wurden gemeinsam mit der CO_2-Bepreisung einige wichtige Akzente gesetzt, um die steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich attraktiver zu gestalten. So wurden mit der Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Einführung einer Mitarbeitergewinnbeteiligung und des Investitionsfreibetrags wichtige Forderungen der Wirtschaftskammer umgesetzt, die Betriebe und Bürger gleichermaßen steuerlich entlasten.

Jetzt geht es darum, mit einer Steuer- und Budgetpolitik fortzusetzen, die die Steuer- und Abgabenquote in Österreich nachhaltig unter 40 Prozent senkt und so den Wirtschaftsstandort Österreich auch mittelfristig auf die Überholspur bringt.

Wie das gelingen kann und welche weiteren Entlastungsschritte dafür notwendig sind, beantworten Finanzminister Dr. Magnus Brunner, LL.M. und em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Präsident des Fiskalrates. Folgende Fragen stehen im Zentrum des heurigen Steuertages:

- **Welche weiteren Entlastungsschritte sind nach der Steuerreform geplant?**
- **Wann wird die Senkung der Körperschaftsteuer auf 21 Prozent umgesetzt?**
- **Wie und wann soll die Abschaffung der Wertpapier-KESt umgesetzt werden?**

Programm:

16.00 Uhr **Begrüßung und Einleitung**
Mag.ª Doris Hummer | Präsidentin der WKOO
KommR Mag. Erich Frommwald | Obmann der sparte.industrie der WKOO

Talkgäste
KommR Mag.a Anette Klinger | IFN-Beteiligungs GesmbH
Mst. Michael Pecherstorfer | Obmann der Sparte Gewerbe und Handwerk der WKOÖ
Mag. Erich Lehner | Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

„Steuerpolitik muss Wachstum und Beschäftigung ankurbeln“
Dr. Magnus Brunner, LL.M. | Finanzminister

„Budgetpolitik muss Erholung der Wirtschaft fördern“
em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt | Präsident des Fiskalrates

18:00 Uhr Steuertalk am Buffet

Anmeldung unter https://online.wkooe.at/WKO/2022-29846 oder veranstaltung@wkooe.at

Nähere Informationen unter T 05-90909-4241. **Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.**

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 6 | 22.3.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

2. Entlastungspaket: Höhere Pendlerpauschale, Senkung der Erdgasabgabe und der Elektrizitätsabgabe

Die Regierung präsentierte am 20.03.2022 ein milliardenschweres Entlastungspaket, um die Folgen der steigenden Energiepreise abzumildern. Es sollen private Haushalte und Firmen entlastet werden. Das Energiepaket sieht eine 50-prozentige Erhöhung des Pendlerpauschale und eine Vervierfachung des Pendlereuros bis 30. Juni 2023 vor.

Für Negativsteuerbezieherinnen ist ein einmaliger negativsteuerfähiger Betrag von 100 Euro geplant. Das soll in Summe eine Entlastung über 400 Millionen Euro bringen.

Weiters sollen die Öffis billiger werden. Die Regierung stelle noch heuer 150 Mio. Euro für Preissenkungen und eine Angebotserweiterung zur Verfügung. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, wenn möglich, auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen.

Da vor allem die Gas- und Strompreise eine zusätzliche Belastung im täglichen Leben und bei Unternehmen darstellen, senkt die Regierung die spezifischen Energieabgaben (Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe) bis 30. Juni 2023 um rund 90 Prozent. Damit verbunden sei eine Entlastung von in Summe rund 900 Mio. Euro.

3. Steuerliche Behandlung von Spenden

Auf dieser Seite finden Sie eine Zusammenstellung von Informationen über die steuerliche Beurteilung von Hilfeleistungen in Katastrophenfällen.

- Werbewirksame „Spenden“ zur Katastrophenhilfe
- Spenden gemäß § 4a EStG
- Hilfsgüterlieferungen in der Umsatzsteuer

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 6 | 22.3.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

4. Neue Steuerbefreiung für Mitarbeitergewinnbeteiligungen

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde eine neue Lohnsteuerbefreiung für Gewinnbeteiligungen an aktive Arbeitnehmer von bis zu EUR 3.000 pro Kalenderjahr eingeführt. Diese Regelung ist bereits für Auszahlungen ab dem 1.1.2022 anwendbar.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Gewinnbeteiligungen muss aktive Arbeitnehmer betreffen und ist im Ausmaß von bis zu EUR 3.000 pro Mitarbeiter und Kalenderjahr steuerfrei. Die Befreiung gilt nur für Lohnsteuer- und nicht für Lohnnebenkosten- und Sozialversicherungsbeitragszwecke.

- Voraussetzung ist, dass die Gewinnbeteiligung allen Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird. Wird die Gewinnbeteiligung Gruppen von Arbeitnehmern gewährt, muss die Gruppenabgrenzung nach objektiven betriebsbezogenen Kriterien erfolgen.

- Die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligung darf das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre nicht übersteigen. Soweit die Summe der jährlichen Gewinnbeteiligung diesen Deckelungswert übersteigt, besteht Steuerpflicht. Bei Konzernen kann hinsichtlich dieser Deckelung auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden. Diese Deckelung ist dann aber für alle Konzernunternehmen maßgeblich.

- Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung muss keine unmittelbare Beteiligung am Gewinn des Unternehmens eingeräumt werden. Nach den Gesetzesmaterialien sind alle Prämien bzw Boni begünstigungsfähig, die an einer für das jeweilige Unternehmen passenden, objektivierbaren Erfolgsgrößen (zB Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) anknüpfen.

- Die Zuwendung darf nicht aufgrund einer lohngestalten Vorschrift gemäß § 67 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG (Kollektivvertrag bzw Betriebsvereinbarung, die aufgrund einer kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird – andere Betriebsvereinbarungen können die Gewinnbeteiligung aber regeln) erfolgen.

- Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle eines bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden. Dieses Bezugsumwandlungsverbot soll insbesondere bewirken, dass dem Grunde nach laufend zustehende anderweitige (variable) Vergütungsanteile nicht durch steuerfreie Gewinnbeteiligungen ersetzt werden können.

Weitere Details wurden im Webinar „Neue Mitarbeitergewinnbeteiligung - Was ist in der Praxis zu beachten?“ am 4.3.2022 behandelt. Die neue Möglichkeit der Gewinnbeteiligung und welche Punkte hier bereits geklärt oder noch offen sind wurden von Andreas Mitterlehner, MSc LLB und MMag. Karl Waser (beide Steuerberater und Partner bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH) präsentiert und diskutiert.

Den Webinar-Mitschnitt und die Präsentation finden Sie hier.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 6 | 22.3.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

5. Online-Impuls: Mitarbeitergewinnbeteiligung – ist das was für mich?

Steuerbegünstigt meine MitarbeiterInnen halten und motivieren

Überlegen Sie, wie Sie MitarbeiterInnen halten und stärker im Unternehmen integrieren können? Zweifeln Sie etwas, ob der Obstkorb alleine die MitarbeiterInnen noch motiviert? Das Leben kostet bekanntlich Geld, weshalb zu überlegen gilt, ob eine Mitarbeiterbeteiligung nicht das richtige wäre? Und dann auch noch steuerbegünstigt? Sie erfahren in einem kurzen Rahmen die Eckpunkte der Möglichkeiten, sei es die vor kurzem ins Leben gerufene Mitarbeitergewinnbeteiligung, aber auch die bereits vorhandene Variante der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Termin/Ort: Do, 7.4.2022, 9:00 – 9:45 Uhr, online

Preis: kostenlos durch eine Förderung des Landes OÖ

Anmeldung: https://online.wkooe.at/UAK/2022-32078

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

wk/oœ
sparte.industrie

INDUSTRIE AKTUELL

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH DIE INDUSTRIE

AUSGABE 6 I 22.3.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

1. Landespreis für Innovation OÖ 2022 - Jetzt einreichen!

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Lösungen. Corona ist noch nicht überwunden und stellt nach wie vor Unternehmen, Forschung, Politik und die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Viele oberösterreichische Unternehmen haben in den letzten beiden Jahren Mut und Innovationsgeist bewiesen und mit ihren außergewöhnlichen Ideen unser Land auf unterschiedliche Weise bei der Bewältigung der Krise unterstützt. Vor diesem Hintergrund hat auch der oö. Landespreis für Innovation eine ganz besondere Bedeutung. Die hochqualitativen Einreichungen stellen Jahr für Jahr eindrucksvoll unter Beweis, zu welchen Leistungen die Menschen in unserem Bundesland fähig sind und welch‘ enorme Innovationskraft dahintersteckt.

Der oö. Landespreis für Innovation bietet auch 2022 den kreativsten Köpfen des Landes eine Plattform. Gefragt sind wieder frische Ideen, neue Impulse und zukunftsweisende Lösungen, die den Fortschritt in unserem Land befeuern. Aus allen Einreichungen, die sich für den oö. Landespreis für Innovation qualifizieren, werden bis zu drei Unternehmen auch für die Teilnahme am Staatspreis Innovation sowie je ein Unternehmen für die österreichweiten Sonderpreise VERENA und ECONOVIUS ausgewählt.

Eine Einreichung ist bis zum **06. Mai 2022** möglich.

2. NDT4Industry - neue Online-Vortragsserie ab 16.03.2022

Die Talks werden von absoluten Expertinnen und Experten in den jeweiligen Fachgebieten gehalten und bieten Ihnen Einblicke in die aktuellsten Lösungen aus den Gebieten Non-Destructive Testing (NDT) & Process Analytical Technologies (PAT).

Melden Sie sich an! – Das sind die ersten Talks:

- **Mittwoch, 16.03.2022 um 12:15:**
  Dr. Johann Kastner präsentiert: Neue Verfahren der Röntgen-Computertomografie für Werkstoffe: Quantitative CT, Hochauflösende CT und Phasenkontrast CT
- **Mittwoch, 23.03.2022 um 12:15:**
  Dipl.-Ing. Robert Zimmerleiter präsentiert: Präzise berührungslose Feuchtemessung mittels moderner ultra-kompakter NIR-Spektrometer-Technologie
- **Mittwoch, 06.04.2022 um 12:15:**
  Dipl.-Ing. Christian Kerschbaummayr präsentiert: In-situ-Laser-Ultraschall-Messungen des austenitischen Kornwachstums in unlegiertem Kohlenstoffstahl

(Online finden Sie bereits 14 Talks zur Auswahl, zum Schmökern, zum Anmelden …)

Natürlich bekommen Sie nach den Vorträgen auch die Möglichkeit, Ihre Fragen mit den Vortragenden zu diskutieren.

Eine Übersicht aller bereits geplanten Talks finden sie unter NDT4Industry.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 6 I 22.3.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

3. Antrittsvorlesungen an der JKU am 28. März 2022 & 4. April 2022

Die Johannes-Kepler-Universität Linz lädt für **28. März 2022**, 16:00 Uhr, zu Antrittsvorlesungen von neu berufenen Professoren ein.

Die Referenten und nähere Informationen:
- Univ.-Prof. Dr. Herbert Egger, Institut für Numerische Mathematik – „Numerische Mathematik @ Work“
- Univ.-Prof. Dr. Tobias Kramer, Institut für Theoretische Physik – „Strukturbildung aus Unordnung“

Die nächsten Antrittsvorlesungen finden am **4. April 2022** um 16:00 Uhr statt.
Die Referenten und nähere Informationen:
- Univ.-Prof. Dr. Michael Krommer, Institut für Technische Mechanik – “Engineering Mechanics – Cornerstone of Mechatronics“
- Univ.-Prof. Dr. Günter Wallner, Institut für Computergrafik – “The Value of Games User Research“

➔ zur Anmeldung…

Informationen zu allen Antrittsvorlesungen an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät finden Sie hier.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 6 |22.3.2022

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. Bleimetall in Zukunft zulassungspflichtig?

Blei hat ein breites Anwendungsspektrum und ist wichtiger Bestandteil in Bleibatterien, Anoden, Pigmenten bis hin zu vielen Legierungen. Im Jahr 2020 wurden weltweit rund 11,5 Millionen Tonnen Blei verbraucht.

Bereits 2018 wurde Blei in der Kandidatenliste der ECHA (Europäischen Chemikalienbehörde) als SVHC-Stoff gelistet. Die Kandidatenliste enthält aktuell 223 Stoffe. Diese weisen bestimmte gesundheits- und umweltgefährdende Eigenschaften auf. Sie werden deshalb auch als Substances of Very High Concern (SVHC) – besonders besorgniserregende Stoffe - bezeichnet und sind potentielle Kandidaten für den Anhang XIV der REACH-Verordnung über zulassungspflichtige Stoffe.

Am 2. Februar 2022 wurde Blei als erstes Element (Metall) seitens der EHCA in die 11. Empfehlung für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH Verordnung für „zulassungspflichtige Stoffe“ vorgeschlagen. Eine Aufnahme hätte zur Folge, dass Blei zukünftig in Europa zulassungspflichtig ist und nur mehr unter strengen Auflagen verwendet werden darf.

Der europäische Prozess zur Aufnahme von Blei in den Anhang XIV beinhaltet öffentliche Konsultationen wobei Betriebe, Interessenvertretungen, Bürger, NGOs und viele weitere Personenkreise ihre Meinung zu diesem Thema bekunden können.

Die Konsultation besteht aus zwei parallelen Informationsanfragen, einer zum ECHA-Empfehlungsentwurf selbst und einer Aufforderung der Europäischen Kommission zu Informationen über die möglichen sozioökonomischen Folgen der Zulassungspflicht für Blei-Metall im Rahmen von REACH.

Der Informationsaufruf der Kommission richtet sich an nachgeschaltete Anwender und andere Sektoren, die auf Bleimetall angewiesen sind; er enthält 32 spezifische Fragen, insbesondere zur Verfügbarkeit von Alternativen, zum Markt und zur Lieferkette sowie zur Wettbewerbsfähigkeit.

Die Konsultationen laufen bis zum 2. Mai 2022.

Die folgenden Links führen zu den Konsultationen und zu Informationen zur Blei-Aufnahme in Anhang XIV:

- ECHA Konsultation
- Konsultation der Europäischen Kommission
- Weiterführende Informationen zur Blei Aufnahme in Anhang XIV

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Donnerstag, 28. April 2022 (einlangend) an industrie@wkooe.at.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

Ausgabe 6 |22.3.2022

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

2. Eindämmung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

Die Europäische Kommission hat diese Woche die öffentliche Konsultation zum geplanten Verordnungsvorschlag für Maßnahmen zur Eindämmung Umweltverschmutzung durch Mikroplastik gestartet.

Diese öffentliche Konsultation soll zur Initiative Umweltverschmutzung durch Mikroplastik - Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltfolgen der Europäischen Kommission beitragen. Es geht dabei um Mikroplastik, das unbeabsichtigt in die Umwelt gelangt, beispielsweise durch Zerkleinerung oder Abrieb bei Verwendung eines Produkts. Im Fokus stehen dabei diejenigen Produkte und Quellen, bei denen die höchste Freisetzung von Mikroplastik gemessen wurde:

1. Kunststoffgranulat (Zwischenprodukt bei der Herstellung von Kunststoffartikeln)
2. synthetische Textilien
3. Reifenabrieb
4. Farben wie unter anderem Fassaden-, Schiffs- und Straßenmarkierungsfarben
5. Geotextilien (für Tiefbauarbeiten wie Straßenbau, Küstenerosionsprävention, Trockenlegung usw.)
6. Spül- und Waschmittelkapseln

Folgende Quellen sind nicht Teil der Initiative:

- bewusst zugesetztes Mikroplastik (z. B. in Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln, Düngemittelbeschichtungen) - diese Produkte werden von einer gesonderten Initiative im Rahmen der REACH-Verordnung behandelt
- Mikroplastik, das durch die Zerkleinerung von Makroplastik entsteht - für diese Art von Mikroplastik sind bereits Rechtsvorschriften wie die Richtlinie über Einwegkunststoffe vorhanden

Mit der vorliegenden Konsultation sollen Daten und Informationen erhoben werden, um Wissenslücken in folgenden Bereichen zu schließen:

- Quellen, Transportwege und Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit
- Bestimmung von Maßnahmen zur Verringerung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt, z. B. Kennzeichnungs-, Standardisierungs-, Regulierungs- und freiwillige Maßnahmen sowie Verhaltensänderungen
- Meinungen zu möglichen Reduzierungsmaßnahmen

Im Mittelpunkt stehen Kennzeichnungs-, Standardisierungs-, Zertifizierungs- und Regulierungsmaßnahmen für die wichtigsten Quellen solcher Kunststoffe.

Der geplante Verordnungsvorschlag soll im Q4 2022 veröffentlicht werden.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

Hintergrund:

Im Rahmen des europäischen Grünen Deals, des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der Rechtsvorschriften für die Meeresumwelt und der EU-Kunststoffstrategie wurden Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik angekündigt. Die EU fordert dabei, dass es zu keiner Schädigung der Meeres- und Küstenumwelt durch Mikroplastik kommt. Ziel des Null-Schadstoff-Aktionsplans ist es, die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt bis 2030 um 30 Prozent zu verringern.

Die Teilnahme ist unter diesem LINK zur Konsultation möglich.

Allfällige Rückmeldungen dazu müssen bis Montag, 16. Mai 2022 bei uns (industrie@wkooe.at) eingelangt sein, damit sie berücksichtigt werden können.

3. Überarbeitung der Detergenzien - Verordnung

Die Europäische Kommission überlegt, die bestehende Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zu überarbeiten. Insbesondere stehen folgende Aspekte im Fokus:

- Klarstellungen beim Geltungsbereich und den Definitionen der Verordnung,
- mögliche weitere Anforderungen für bestimmte Detergenzien, insbesondere hinsichtlich gefährlicher Chemikalien bzw. Phosphat,
- bessere Abstimmung mit anderen Rechtsmaterien, insbesondere REACH, CLP und der Biozidprodukte-Verordnung,
- Prüfung, ob alle oder Teile der Bestimmungen der DetergenzienVO in andere Rechtsmaterien aufgenommen werden könnten.

Dazu gab es bereits eine öffentliche Konsultation, bei der sich die WKÖ beteiligt hat. Dabei wurden folgende Eckpunkte angemerkt:

- Die Detergenzienverordnung ist eine etablierte, von den Unternehmen gut umgesetzte und von den Behörden akzeptierte branchenspezifische Regelung für Wasch- und Reinigungsmittel. Sie sollte als eigenständige Verordnung bestehen bleiben.
- Verbesserung der Schnittstelle zur CLP-Verordnung beim medizinischen Datenblatt und CLP, Anhang VIII ist notwendig.
- Verbesserung der Schnittstelle zum Biozidprodukterecht bei der Kennzeichnung von Konservierungsmitteln ist notwendig.
- Digitalisierung und Vereinfachung der Kennzeichnung ist notwendig.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- Wir bevorzugen eine Novellierung bzw. kleinere Änderungen der Detergenzienverordnung und keine Verschmelzung mit anderen Rechtsmaterien.
- Allfällige Elemente der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit sollten bei Bedarf im Rahmen einer Novellierung integriert werden.

Nun hat die Europäische Kommission zu einer zweiten öffentlichen Konsultation eingeladen. Den Fragebogen finden Sie hier.

Zusätzliche Anmerkungen senden Sie bitte bis Dienstag,10. Mai 2022 an industrie@wkooe.at.

4. ROHS: Änderung bei Stoffbeschränkung für Lampen - Ausnahmen bezüglich Quecksilber

Die delegierten Richtlinien passen im Anhang III der ROHS-RL die Ausnahmen von Stoffbeschränkungen betreffend des zeitlichen Auslaufens der Vorgaben bezüglich Quecksilber in Lampen an.

Von den Ausnahmen betroffen sind:

- CCFL- (cold cathode fluorescent lamps) und EEFL-Lampen (external electrode fluorescent lamps) für besondere Verwendungszwecke
- Hochdrucknatrium(dampf)lampen
- einseitig gesockelte (Kompakt-)Leuchtstofflampen
- Metallhalidlampen
- Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke
- Niederdruckentladungslampen
- nichtlineare Tri-Phosphor-Lampen
- beidseitig gesockelte lineare Leuchtstofflampen
- Leuchtstofflampen

Die Änderungen treten mit 16. März 2022 in Kraft getreten und gelten je nach Anwendungsfall bis 24. Februar 2023, 24. August 2023, 24. Februar 2024, 24. Februar 2025, 24. Februar 2027 bzw. 24. Februar 2028. Die nationale Umsetzung ist durch den dynamischen Verweis im § 4 Abs. 2a Elektroaltgeräteverordnung ohne weitere Veröffentlichung abgedeckt.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

Ausgabe 6 |22.3.2022

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

Links:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/274 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in CCFL- (cold cathode fluorescent lamps) und EEFL-Lampen (external electrode fluorescent lamps) für besondere Verwendungszwecke
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/275 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/276 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-)Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/277 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-)Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/278 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Metallhalidlampen
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/279 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/280 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in anderen Niederdruckentladungslampen
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/281 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-)Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/282 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in nichtlinearen Tri-Phosphor-Lampen
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/283 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex für allgemeine Beleuchtungszwecke
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/284 hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in beidseitig gesockelten linearen Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/287 hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Leuchtstofflampen für andere allgemeine Beleuchtungszwecke und für besondere Verwendungszwecke
- ROHS-RL (EU-Rechtsakt)

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- Elektroaltgeräteverordnung (tagesaktuell)
- WKO-Infos zum Thema Elektroaltgeräte unter https://www.wko.at/service/umwelt-energie/kreislaufwirtschaft.html
- BMK-Info zur Elektroaltgeräteverordnung
- BMK-Infos zu Elektroaltgeräte und Batterien
- Infos der Europäischen Kommission zu Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Infos der Europäischen Kommission zur Beschränkung gefährlicher Stoffe (ROHS)

5. Spezifische KMU-Konsultation zur REACH-Verordnung

Die Europäische Kommission überarbeitet zurzeit die REACH-Verordnung und hat dazu eine spezifische KMU-Konsultation veröffentlicht. Die Fragen der Konsultation beziehen sich auf mögliche neue Maßnahmen der REACH-Verordnung und wie sich diese auf die Wettbewerbsfähigkeit, den Marktzugang und andere Bereiche von KMUs auswirken könnten. Zu folgenden Themen wird die Meinung der KMUs eingeholt:

- Registrierung von Chemikalien,
- Kommunikation in der Lieferkette und
- Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Auch Verbesserungsvorschläge können gemacht werden. Die **Frist endet am 6. Mai 2022**.
Den Link zur Konsultation finden Sie in den Umweltnews auf unserer Homepage unter dem Link https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/Uebersichtsliste_Umweltnews.html .

Es soll eine möglichst große Beteiligung der Mitgliedsbetriebe an dieser Umfrage stattfinden.

6. Neue Begutachtungsplakette für Pflanzenschutzgeräte

Die Oö. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung regelt die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung von bestimmten Pflanzenschutzgeräten auf ihre ordnungsgemäße Funktion.

Anlage 1 wird hinsichtlich einer neuen Begutachtungsplakette geändert. Begutachtungsplaketten nach

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

dem Muster der bisherigen Anlage 1 behalten ihre Gültigkeit. Restbestände können weiter verwendet werden.

Nähere Details sowie den Link zur Verordnung finden Sie in den Umweltnews auf unserer Homepage wko.at/ooe/umwelt-energie.

7. Erweiterung des Naturschutzgebietes Hornspitzmoore und Ausweisung zum Europaschutzgebiet

Das Land Oberösterreich hat Verordnungsentwürfe zur Rechtsanpassung zum Naturschutzgebiet Hornspitzmoore (bisher geregelt LGBl. Nr. 31/2017 - Naturschutzdatenbank N156) und zur Neuausweisung als Europaschutzgebiet Hornspitzmoore gemäß FFH-Richtlinie in der Gemeinde Gosau vorgelegt. Die geschützte Fläche soll um 10.692 m² (zwei getrennte Teilflächen) erweitert werden. Die Gesamtfläche des Schutzgebietes beträgt dann etwa 45 ha. Eigentümer der Flächen sind die ÖBf AG und ein privater Grundeigentümer. Neben der Flächenerweiterung wird der aktuelle Verordnungstext zum Naturschutzgebiet (LGBl. Nr. 31/2017) an § 25 OÖ NSchG angepasst.

Im Europaschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet sind neun Arten von natürlichen Lebensräumen vorzufinden, wobei als prioritäre Lebensräume das lebende Hochmoor, Moorwälder und Auenwälder vorkommen. Als schützenswerte Moosart wird das Firnisglänzende Sichelmoos ausgewiesen. Für die natürlichen Lebensräume wird ein Landschaftspflegeplan (§ 6) mitverordnet, damit ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet wird. Als wesentliche Maßnahme wird die Sicherung und Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie und ein Altholzmanagement verordnet. Die Ausweisung des Europaschutzgebietes „Hornspitzmoore“ ist gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2022/223 (AT3130000) vorgesehen.

Die Unterlagen (Verordnungstexte, Erläuterungen und Pläne) zur Ausweisung des Europaschutzgebietes bzw. die Anpassungen zum Naturschutzgebiet sind unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews abrufbar. Sie stehen auch unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35986.htm im Bereich „Verordnungsentwürfe der Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung“ zur Verfügung.

Allfällige Stellungnahmen zu den Begutachtungsentwürfen senden Sie bitte bis spätestens **13. April 2022** an das Umweltservice (E michaela.leutgoeb@wkooe.at), damit diese im Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

Ausgabe 6 |22.3.2022

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

8. Europaschutzgebiet Machland Nord

Das Land Oberösterreich hat einen Begutachtungsentwurf zur Ausweisung des Europaschutzgebietes „Machland Nord“ in den Gemeinden Baumgartenberg, Grein, Klam, Mitterkirchen, Naarn, Saxen und St. Nikola veröffentlicht.

Damit soll das vorgesehene Gebiet samt Fließgewässer (Gebietskennung AT 3132000) mit einer Gesamtfläche von 1.143 Hektar im Sinne der FFH-Richtlinie geschützt werden. Schutzgüter sind 8 natürliche Lebensräumen und 19 Tierarten. Prägend für das Gebiet an den gewässerbegleitenden Uferstreifen, die in unterschiedlicher Breite zum Schutzgebiet erklärt werden, sind die Auwälder, Aulandschaften und die Reste von Donau-Nebenarmen. In den Lebensräumen kommen 14 Fischarten des Anhang II, der Nördliche Kammmolch, Biber, Fischotter, 2 Fledermausarten sowie der Scharlachkäfer als tierische Schutzgüter vor. Das Gebiet wird in 3 Zonen, denen unterschiedliche Rechtsvorgaben zugewiesen werden, eingeteilt.

Zu den einzelnen Lebensraumtypen wird der Erhaltungszustand angegeben. Dieser ist Grundlage für die Pflegemaßnahmen (§ 6) bzw. den erlaubten Tätigkeiten (§ 4). Gewerblich relevant ist insbesondere der weiterhin uneingeschränkte Schifffahrtsverkehr. Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. nutzungsberechtigten Personen erfolgen.

Die Begutachtungsunterlagen sind als PDF angefügt. Detailpläne stehen unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35986.htm im Bereich „Verordnungsentwürfe der Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung“ zur Verfügung.

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf müsste bis spätestens **4. Mai 2022** an das Umweltservice (E michaela.leutgoeb@wkooe.at) übermittelt werden, damit diese in der Stellungnahme der WKOÖ Berücksichtigung finden kann.

Links und weitere Informationen:

- Begutachtungsunterlagen Europaschutzgebiet Machland Nord
- OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
- Naturschutzdatenbank Natura 2000-Gebiet
- Infoseite des Landes OÖ zum Thema Naturschutz und Landschaft

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

Ausgabe 6 |22.3.2022

DI Jürgen Neuhold| T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

9. Naturschutz-Kartierungen in Oberösterreich

Die Flora-Fauna-Habitats-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie sehen zur Sicherung der Artenvielfalt in Europa regelmäßige Begehungen für Kartierungsarbeiten vor. Dafür werden Begehungen für die erforderlichen Erhebungen, Untersuchungen und Auswertungen in den Jahren 2022 bis 2024 innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten im gesamten Landesgebiet von Oberösterreich durchgeführt. Dabei werden weder Veränderungen im Gelände bzw. im Pflanzenbestand, noch bauliche oder technische Ausstattungen vorgenommen. Auf den Untersuchungsflächen werden lediglich Koordinaten verortet und Informationen zu den Arten oder Lebensraumtypen aufgenommen. Exemplare einzelner Tierarten können zu Nachweis- oder Bestimmungszwecken vorübergehend gefangen werden.

Den beauftragten Personen ist jederzeit ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt zu den im Rahmen des Auftrags in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren. Sie haben bei Durchführung ihrer Tätigkeit eine von der Oö. Landesregierung auszustellende Bestätigung, aus der ihre Beauftragung hervorgeht und einen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Lichtbildausweis mitzuführen (§ 51 Abs.4 und 5 Oö. NSchG 2001).

Die Ergebnisse dieses Monitoring werden in einem Bericht über den Zeitraum 2019 bis 2024 veröffentlicht.

Links:

- OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz
- FFH-Richtlinie
- Vogelschutzrichtlinie
- Land OÖ - Naturraumkartierung
- Umweltbundesamt – Nationale Berichte

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung